

anderes sein können als ein – täterorientiertes – Instrument zur Bemessung individueller Schuld und Strafwürdigkeit. Würde man etwas anderes wollen, müsste der gesamte strafrechtliche Rahmen verändert werden – nicht anders als bei der Implementierung anderer Konfliktregelungssysteme¹¹³. Nötig wäre ein echter Paradigmenwechsel, ein Gesamtkonzept der Verletztenbeteiligung, die Implementierung eines – wie der Deutschen Juristinnenbund es genannt hat¹¹⁴ – „kommunikativen Strafverfahrens“. Solange der Interessenausgleich, das Gespräch überhaupt, in

die psychosoziale Beratungsarbeit „verschoben“ wird, die Strafverfahren im übrigen aber ein kommunikatives Desaster bleiben¹¹⁵, wird sich nichts ändern.

- Der nötige Paradigmenwechsel muss auch das Verhältnis von zivilrechtlichem Schadenausgleich und strafrechtlicher Reaktion einbeziehen: Schadenersatz muss Vorrang vor materiellen strafrechtlichen Sanktionen haben; aber Geldleistungen dürfen eine weitergehende gesellschaftliche Reaktion nur dort ersetzen, wo sich der Schaden in Geld erschöpft.

Entscheidungen zur Schadenswiedergutmachung und zum „Täter-Opfer-Ausgleich“ zusammengestellt von Dagmar Oberlies

BGH vom 14.12.99, StV 2000, 129: sexueller Missbrauch in 15 Fällen

Auch wenn der Senat grundlegende Bedenken gegenüber der gesetzlichen Ausgestaltung der Vorschrift des § 46 a StGB als sog. „vertypem“ Strafmilderungsgrund und gegen deren Anwendbarkeit und praktische Handhabbarkeit in Fällen der vorliegenden Art und namentlich die Gefahr sieht, daß die Vorschrift entgegen den gesetzgeberischen Intentionen doch zu einem Freikauf durch den Täter führt, nötigt die unterbliebene Beachtung des § 46 a StGB zur Aufhebung des Urteils.

Der neue Tatrichter wird aber in wertender Betrachtung zu entscheiden haben, ob die von dem Angeklagten erbrachten Leistungen Ausdruck „umfassender Ausgleichsbemühungen“ und der „Übernahme von Verantwortung für die Folgen seiner Straftaten“ sind (BTDrucks. aaO S. 21). In diesem Zusammenhang würde der Anwendbarkeit des § 46 a StGB zwar nicht von vornherein entgegenstehen, daß der Angeklagte – wie mit der Revision vorgegetragen – den finanziellen Ausgleich durch seinen Verteidiger und erst veranlaßt hat, nachdem er von den geschädigten Kindern auf Zahlung in Anspruch genommen worden ist. Der Tatrichter ist aber bei der nach Ermessensgesichtspunkten („kann“) zu treffenden Entscheidung, ob er von der Strafmilderungsmöglichkeit Gebrauch macht, nicht gehindert, auch zu berücksichtigen, daß der Angeklagte seine Ausgleichsbemühungen spät – und zwar erst, nachdem der Schuldspruch durch die Entscheidung des Senats vom 12. März 1998 rechtskräftig geworden war – entfaltet hat.

BGH vom 18.11.99, NSTZ 1999, 205, Untreue in 5 Fällen

Der Anwendung des § 46 a StGB steht allerdings nicht entgegen, daß das Opfer im vorliegenden Falle eine juristische Person (eingetragener Verein) war. ¼ auch wenn die Allgemeinheit oder juristische Personen geschädigt sind, kann der Täter durch sein Verhalten nach der Tat zeigen, daß er zur Übernahme von Verantwortung bereit ist;

BGH vom 8.9.99, NSTZ 1999, 610: schwere räuberische Erpressung

Ein Entschuldigungsschreiben des Angeklagten an die geschädigten Bankangestellten erfüllt die Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Nr. 1 StGB jedoch nicht.

Ein materieller Schadenersatz durch den Angeklagten nach § 46 a Nr. 2 StGB ist nicht dadurch geleistet, daß ein Teil der Beute sichergestellt und an die geschädigte Bank zurückgelangt ist. (¼) Gleiches gilt für die bislang nur vereinbarte ratenweise Rückzahlung des Schadens.

OLG Hamm vom 20.8.98, StV 1999, 89

Das LG hat festgestellt, daß der Angeklagte an die Zeugen W. und K. Zahlungen geleistet und außerdem mit der Zeugin K einen Vergleich über ein zu zahlendes Schmerzensgeld geleistet hat. Damit hat er persönliche Leistungen zur Schadenswiedergutmachung erbracht, so daß die Voraussetzungen des § 46 a Nr. 1 oder 2 StGB erfüllt sein können.

OLG Hamm vom 24.7.98, StV 1999, 89, TOA-Infodienst 8/99: Diebstahl mit Waffen, Bedrohung

Das AG hat die Schadenersatzleistung, die der Angeklagte im Rahmen eines von dem Büro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung in Dortmund durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichs an den Geschädigten erbracht hat, lediglich im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 StGB strafmildernd berücksichtigt. ...

Liegen daher Anhaltspunkte dafür vor, daß der Angeklagte nach der Tat an den Geschädigten Schadenersatzleistungen erbracht hat, hat der Tatrichter zu prüfen und in den Urteilsgründen zu erörtern, ob die Voraussetzungen des § 46 a StGB vorliegen, und ob er von der fakultativen Möglichkeit dieser Vorschrift Gebrauch macht.

¹¹³ Vgl. dazu ausführlich Ury/Brett/Goldberg: Konfliktmanagement. Wirksame Strategien für den sachgerechten Interessenausgleich, München 1988

¹¹⁴ Nelles/Oberlies (Hrsg.): Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte, Baden-Baden 1998

¹¹⁵ Nur als ein – eklatantes – Beispiel kann hier angeführt werden, dass Verletzte von der Beteiligung an (mindestens) 75 % aller Verfahrenserledigungen, nämlich allen Einstellungen und Strafbefehlen, gesetzlich und praktisch ausgeschlossen sind (dazu: Nelles/Oberlies, a.a.O., 37).

BGH vom 17.6.98, NSTZ-RR 1998, 297: Körperverletzung (einer Prostituierten)

Nach § 46 a Nr. 1 StGB kann das Gericht die Strafe mildern, wenn der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt hat. Es liegt zumindest nahe, daß die Voraussetzungen dieser Vorschrift hier gegeben sind. Die Geschädigte hat die Zahlungen des Angeklagten – 12.000 DM Schmerzensgeld und 1.000 DM für Anwaltskosten – offenbar als Ausgleich akzeptiert, denn sie hat daraufhin Strafantrag und Nebenklage zurückgezogen.

Nicht entgegen steht, daß der Angeklagte, der in Untersuchungshaft war, den Ausgleich durch seinen Verteidiger bewirkt hat; ebensowenig ist für § 46 a Nr. 1 StGB Voraussetzung, daß die Wiedergutmachung – wie in Nr. 2 der Vorschrift – erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert.

BayOLG vom 17.12.97, NSTZ 1998, 356 = NJW 1998, 1654: fahrlässige Körperverletzung (Verkehrsunfall)

(Die Vorschrift des § 46 a StGB) setzt in beiden Alternativen eine eigene Leistung des Täters der konkreten Tat voraus. ¼ Von einer solchen Leistung der Angeklagten kann hier keine Rede sein. Die Schadensersatzzahlungen wurden von der Haftpflichtversicherung der Angeklagten erbracht.

LG Potsdam vom 5.12.97, NJ 1998, 214 m. Anm., schwerer Raub

Hat ein Straftäter unter sachkundiger Vermittlung erfolgreich einen Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt und wird er den durch die Straftat eingetretenen Schaden ersetzen, kann auch bei einer schweren Straftat der Strafraum gemäß § 46 a StGB gemildert werden (Orientierungssatz).

KG Berlin vom 21.8.97, unveröffentlicht [KORE406549700]: Untreue in 115 Fällen

Daß an die „Erheblichkeit“ der persönlichen Leistungen im Sinne von § 46 a Nr. 2 StGB strenge Anforderungen zu stellen sind, gebietet nicht nur der Wille des Gesetzgebers, sondern auch die Gesetzessystematik. Denn das Bemühen des Täters, den Schaden nach der Tat wiedergutzumachen, ist nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB bereits ein wesentlicher mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe. Die von § 46 a StGB eröffnete weitreichende Rechtsfolge des Absehens von Strafe darf daher erst eintreten, wenn der Milderungsgrund der Schadenswiedergutmachung in der qualifizierten Form der Nr. 2 des § 46 a StGB erfüllt ist.

KG Berlin vom 30.12.96, StV 1997, 473: Betrug

Zu Unrecht hat die Strafkammer auch von der Möglichkeit der Strafraumverschiebung gemäß den §§ 46 a Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB Gebrauch gemacht. Sie verkennet den Regelungsgehalt von § 46 a Nr. 1 StGB; diese Norm bezieht sich vor allem auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Straftat, die auch bei Vermögensdelikten denkbar sind, während § 46 a Nr. 2 StGB den materiellen Schadensersatz betrifft. ...

§ 46 a Nr. 2 StGB setzt voraus, daß der Täter das Opfer ganz oder zum ganz überwiegenden Teil entschädigt und dies erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat ¼ Die Bestrebungen müssen Ausdruck der Übernahme von Verantwortung sein. Verlangt wird, damit die Schadenswiedergutmachung ihre friedensstiftende Wirkung entfalten kann, daß der Täter einen über die rein rechnerische Kompensation hinausgehenden Beitrag erbringt. Die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen allein genügt nicht

OLG Karlsruhe vom 10.5.1996, StV 1996, 610 = NJW 1996, 3286: Betrug u.a. in 9 Fällen

Die vorliegend allein in Betracht kommende Vorschrift des § 46 a Nr. 2 StGB enthält keine Einschränkung dahingehend, daß sie auf bestimmte Tatbestände von vornherein nicht anzuwenden. Ist die Tat auf einen materiellen Schaden (§ 263 StGB) hin angelegt und wurde der Schaden wiedergutmacht, so gilt die Regelung des § 46 a – deren weitere Merkmale vorausgesetzt – auch für die weiteren in diesem Rahmen Tateinheitlich verwirklichten Delikte. ...

OLG Stuttgart vom 8.3.1996, NSTZ 1996, 390 = NJW 1996, 2109: gefährliche Körperverletzung

Der Senat folgt zwar nicht der Auffassung, wonach der Täter-Opfer-Ausgleich unter Anleitung eines Dritten stattfinden müsse, da dem Täter nicht zwingend vorgeschrieben werden kann, wie er sich um die Lösung des „Gesamtkonflikts“ – wenn es denn einen solchen gibt – bemüht; ¼ Voraussetzung für eine Wiedergutmachungsbemühung im Sinne des § 46 a Nr. 1 StGB ist aber, daß der Täter in einen „kommunikativen Prozeß“ mit dem Opfer eintritt und daß er die Initiative für einen friedensstiftenden Ausgleich ergreift.

Die Schwelle für die Erfüllung dieser Voraussetzung darf nicht zu niedrig angesetzt werden. ¼ Das Bestreben des Gesetzgebers, die Belange des Opfers stärker zu berücksichtigen, würde geradezu ins Gegenteil verkehrt, wenn der Täter die Vergünstigung nach §§ 46 a, 49 Abs. 1 StGB auf Kosten des Opfers „billig“ erreichen könnte und so statt der Belange des Tatopfers die Privilegierung bestimmter Täter in den Vordergrund träte. ... Im vorliegenden Fall ist schon nicht dargelegt, daß der Angeklagte eine über den Abschluß des Vergleichs in der ersten Berufungshauptverhandlung am 12. Dezember 1994 hinausgehende Initiative entfaltet hätte; es ist nicht einmal eine Entschuldigung des Angeklagten festgestellt.

BayOLG vom 28.2.1996, NJW 1996, 2806 = NSTZ 1996, 33: Umsatzsteuerhinterziehung

Ein Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne des § 46 a Nr. 1 StGB kommt bei dem hier abzuurteilenden Steuerdelikt, geschütztes Rechtsgut ist der staatliche Steueranspruch, nicht in Betracht. § 46 a Nr. 1 StGB bezieht sich vor allem auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Straftat. Ein solcher Ausgleich ist aber jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn das geschützte Rechtsgut allein dem Staat bzw. der Allgemeinheit zusteht.

BGH vom 22.8.1995, StV 1995, 635: Sexualstraftat

Eine Strafraumverschiebung nach § 46a Nr. 1, § 49 Abs. 1 StGB scheidet aus. Der Angeklagte hat zwar mit der Geschädigten einen Vergleich über die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 5.000 DM geschlossen. Doch genügt das in Anbetracht des schwerwiegenden Eingriffs in die persönliche Integrität des 12 Jahre alten Tatopfers durch die an ihm begangene Sexualstraftat nicht als Täter-Opfer-Ausgleich

BGH vom 25.7.1995: NSTZ 1995, 492 = StV 1995, 584: vor-sätzlicher Vollrausch und unerlaubtes Führen einer halbautomatischen Selbstladewaffe

Aus der Stellungnahme des Generalbundesanwalts:

1. ... Ob die Lösung des der Tat zugrundeliegenden Gesamtkonflikts stets unter Anleitung eines Dritten anzustreben ist (BT-Drucks. 12/6853, S. 22; ebenso König/Seitz NSTZ 1995, 1, 2) oder ob die umfassenden Ausgleichsbemühungen nur „tunlichst“ unter Mitwirkung eines Dritten durchzuführen sind (so Dreher/Tröndle StGB 47. Aufl. § 46a Rdn. 4), läßt der Wortlaut des Gesetzes offen. Jedenfalls setzt die Vorschrift des § 46a Nr. 1 StGB einen kommunikativen Prozeß zwischen Täter und Opfer voraus, der auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen gerichtet sein muß; das einseitige

Wiedergutmachungsbestreben ohne den Versuch der Einbeziehung des Opfers genügt nicht.

2. Die in § 46a Nr. 2 StGB normierte Fallgruppe erfordert, daß der Täter das Opfer ganz oder zum ganz überwiegenden Teil entschädigt und dies erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert. Die Bestrebungen müssen Ausdruck der Übernahme von Verantwortung sein. [...] Die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen allein genügt nicht (König/Seitz aaO S. 2).

BGH vom 2.5.1995, StV 1995, 464 = NSTZ 1995, 492: Vergewaltigung und gefährliche Körperverletzung

Das Landgericht hat einen minder schweren Fall der Vergewaltigung abgelehnt und deshalb die Strafe dem Strafrahmen des § 177 Abs. 1 StGB entnommen. Es hat bei der Abwägung berücksichtigt, daß der Angeklagte, der sein Opfer „äußerst brutal mißhandelt hat“, so daß dieses „dicht vor der Schwelle des Todes“ stand, nach der Tat „positives Verhalten“ gezeigt habe: „Er hat versucht, sich bei seinem Opfer zu entschuldigen, hat mit dem Anwalt des Opfers vereinbart, für dieses ein Schmerzensgeld von 10.000,00 DM zu zahlen und hat durch Aufnahme eines Kredits davon 5.000,00 DM entrichtet, einen höheren Kredit konnte er nicht bekommen“.

Allerdings liegt hier die Anwendung von § 46a StGB nicht nahe.

a) Zwar enthält die Vorschrift keine Einschränkung dahingehend, daß sie auf bestimmte Tatbestände von vornherein nicht anwendbar wäre (Kaiser ZRP 1994, 314, 315; Dreher/Tröndle StGB 47. Aufl. § 46a Rdn. 3). Einschränkungen folgen aber aus den Umschreibungen der beiden Fallgruppen, die § 46a StGB nennt (Dreher/Tröndle StGB 47. Aufl. § 46a Rdn. 3): § 46a Nr. 1 StGB verlangt, daß der Täter im Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tat „ganz oder zum überwiegenden Teil“, wiedergutmacht hat, läßt es aber auch ausreichen, daß der Täter dieses Ziel ernsthaft erstrebt. § 46a Nr. 2 StGB nennt dagegen die Schadenswiedergutmachung, die vom Täter „erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert“ und zu einer Entschädigung des Opfers „ganz oder zum überwiegenden Teil“ geführt hat. Damit bezieht sich § 46a Nr. 1 StGB vor allem auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Straftat, die auch bei Vermögensdelikten denkbar sind, während § 46a Nr. 2 StGB den materiellen Schadensersatz betrifft. Dies folgt schon aus dem Wortlaut der Vorschrift, wo in Nr. 1 unter ausdrücklicher Nennung des Begriffs „Täter-Opfer-Ausgleich“ vom „Ausgleich mit dem Verletzten“ und Wiedergutmachung der Tat, in Nr. 2 dagegen von Schadenswiedergutmachung und Entschädigung die Rede ist. Auch knüpft der Sprachgebrauch in § 46a StGB ersichtlich an bereits in § 46 Abs. 2 StGB verwendete Begriffe an. Dort wurden in Satz 2 durch das Opferschutzgesetz das „Bemühen, den Schaden wiedergutmachen“, und das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“, ausdrücklich als strafzumessungserhebliche Umstände aufgenommen. Schadenswiedergutmachung im Sinne dieser Vorschrift bezieht sich aber auf den materiellen Schaden, während der Ausgleich mit dem Verletzten eher die immateriellen Folgen der Tat betrifft (Gribbohm in LK 11. Aufl. § 46 Rdn. 210; Schöch, Gutachten zum 59. Deutschen Juristentag C 58).

b) Nach diesen Grundsätzen wird bei Vergewaltigung, wie bei den meisten Delikten, bei denen in schwerer Weise gegen die persönliche Integrität verstoßen wurde, allenfalls § 46a Nr. 1 StGB und nicht, wie die Strafkammer meint, die in erster Linie für materiellen Schadensersatz bei Vermögensdelikten vorgesehene Vorschrift des § 46a Nr. 2 StGB Anwendung finden können. Voraussetzung ist ein – häufig durch einen Dritten vermittelt – immaterieller Ausgleich zwischen dem Täter und seinem Opfer oder doch „auf der Grundlage umfassender Ausgleichsbemühungen“ ein ernsthaftes Bestreben des Täters, einen solchen Ausgleich herbeizuführen (vgl. BT-Drucks. 12/6855 S. 21, 22). Nach den bis-

her vorliegenden Berichten zum Täter-Opfer-Ausgleich dürfte sich ein schwerer Fall von Vergewaltigung, wie er hier vorliegt, nur in Ausnahmefällen für eine solche Konfliktlösung eignen (vgl. Rössner, NSTZ 1992, 409 und in Jehle, Hrsg., Individualprävention und Strafzumessung S. 309; Schöch, Gutachten zum 59. Deutschen Juristentag C 58). Mit Sicherheit genügt es in Fällen der vorliegenden Art nicht, daß der Täter sich lediglich zu entschuldigen versucht und, wenn auch unter Aufnahme eines Kredits, Schmerzensgeldzahlungen leistet.

BayOLG vom 31.3.1995, StV 1995, 367 = NJW 1995, 2120: Untreue

a) [...] Liegen daher Anhaltspunkte dafür vor, daß der Angeklagte nach der Tat an den Geschädigten Schadensersatzleistungen erbracht hat, hat der Tatrichter zu prüfen und in den Urteilsgründen zu erörtern, ob die Voraussetzungen des § 46 a StGB vorliegen, und ob er von den fakultativen Möglichkeiten dieser Vorschrift Gebrauch macht. Dies gilt auch dann, wenn noch keine volle oder überwiegende Schadenskompensation erreicht ist, weil im Einzelfall bereits das ernsthafte Erstreben von Schadenswiedergutmachung ausreichen kann (3. Alternative des § 46 a Nr. 1 StGB). Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll bei lediglich erstrebter, also noch nicht überwiegend geleisteter, Wiedergutmachung die Vergünstigung dem Täter nur in Ausnahmefällen eingeräumt werden. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der Geschädigte eine für den Ausgleich erforderliche Mitwirkung verweigert oder durch relativ geringes Verschulden ein hoher Schaden verursacht wurde [...]

b) Eine rein rechnerische Schadenskompensation genügt allerdings nicht. Einschränkendes Kriterium für die hier in Betracht kommende Fallgruppe des § 46 a Nr. 1 StGB ist, daß sich die erreichte oder erstrebte Wiedergutmachung auf der Grundlage umfassender Ausgleichsbemühungen von Seiten des Täters vollzieht. Gedacht ist insoweit an Initiativen des Täters, die auf eine Lösung des der Tat zugrunde liegenden Gesamtkonflikts mit friedentiftender Wirkung abzielen, tunlichst unter Anleitung eines Dritten [...] Diese Voraussetzung bedarf besonders sorgfältiger Feststellung und Prüfung, wenn im Fall der 3. Alternative des § 46 a Nr. 1 StGB eine Schadenswiedergutmachung zur Zeit des Urteils noch nicht überwiegend geleistet ist. Denn das Verhalten eines Täters zielt hier naturgemäß darauf ab, die Rechtsfolgen einer Straftat so gering wie möglich zu halten.

Das Bemühen des Angeklagten, mit dem Opfer zu einem Ausgleich zu gelangen, liegt nach den tatrichterlichen Feststellungen gleichwohl nicht völlig fern [...]. Ungeklärt läßt das Landgericht allerdings, ob für den Angeklagten die Einsicht in die Erforderlichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder aber das Bestreben, ein Strafverfahren zu vermeiden, maßgeblich war. Weiter wird hier nicht unberücksichtigt bleiben können, daß der Angeklagte schon nach der mit Urteil vom [...] abgeurteilten Tat ein notarielles Schuldanerkenntnis abgegeben hatte. Für die Ernsthaftigkeit der Ausgleichsbemühungen können sich aus der Wiedergutmachung des Schadens Hinweise ergeben.

BGH vom 17.1.1995, StV 1995, 249 = NSTZ 1995, 284: gefährliche Körperverletzung und Trunkenheit im Verkehr

Daß der Täter – wie hier anscheinend der Angeklagte – Leistungen zur Entschädigung des Opfers erst erbringt, nachdem er von diesem auf Zahlung in Anspruch genommen worden ist, steht einer Strafmilderung gemäß den §§ 46a, 49 Abs. 1 StGB nicht von vornherein entgegen.

KG Berlin vom 22.2.1995, JR 1996, 216 m. Anm

Im Rahmen der insoweit zu treffenden Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs spricht mehr dafür, dem verurteilten Heranwachsenden die notwendigen Auslagen des Nebenklägers aufzuerlegen als ihn [nach §§ 74, 109 II JGG] davon zu entlasten.